

Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 124.

Samstag den 16. October

1841.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 1535. (2)

Nr. 8576/VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten politischen Bezirke auf das Verwaltungsjahr 1842, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres, auch auf die Dauer eines weiteren Jahres unter der gleichen Bedingung mit dem Bedeuten, daß durch die Unterlassung dieser Auflösung der Vertrag wieder auf ein weiteres Jahr erneuert

werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1844, jedoch ohne vorhergegangene Aufkündigung zu erlöschen habe, dann auf drei Jahre ohne Bedingung dieser Aufkündigung versteigerungsweise in Pacht ausbezogen, und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Subernal-Currende vom 20. Juni 1836, 3. 13938, verfaßten und mit dem Vadium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Gefällenwach-Unterinspector zu Kraxen zu übergeben, an dem nachbenannten Tage und Orte werde abgehalten werden:

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei der	Ausrufspreis für			
				Wein, Weinmost und Maische, dann Obstmost		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Flödnig	Flödnig	20. October 1841	1661. Bezirks-Obrigkeit Flödnig	3233	13	636	52
Wodiz		Vormittags um 9 Uhr					

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Vadium zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10procentigen Vadium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens kön-

nen die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei dem k. k. Gefällenwach-Unterinspector zu Kraxen eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 12. October 1841.

3. 1521. (2)

Straßen-Licitations-Verlautbarung.

Wegen Uebernahme der Lieferung des Straßendeckmaterials an die in nachstehender

Uebersicht bezeichneten Strecken der Staatsstraßen des k. k. Straßencommissariats Laibach wird für die Dauer der drei auf einander folgenden Verwaltungsjahre 1842, 1843 und 1844, für jeden Material-Erzeugungsplatz für

sich, und mit Ausbietung des Preises für jeden einzelnen Haufen, bei dem Laibacher k. k. Kreisamte am 25. October l. J. um 9 Uhr Vormittags eine neuerliche öffentliche Versteigerung abgehalten werden. — Dieser Versteigerung liegen dieselben Bedingnisse, ihre Erörterungen und Modificirungen zum Grunde, wie solche für die erste Licitation unterm 22. August l. J. ausgeschrieben waren, und in den Intelligenzblättern der Laibacher Zeitung Nr. 103 vom 28. August, Nr. 104 vom 31. August und Nr. 105 vom 2. September 1841, so wie auch durch

die Bezirkscommissariate zur Veröffentlichung gebracht worden sind, auf welche sich daher, wie nicht minder auf die Beobachtungen bei beabsichtigter Eingabe von schriftlichen Offerten für die zweite Licitation nunmehr berufen wird, jedoch steht es immerhin noch jedem Unternehmungslustigen frei, in die Versteigerungsbedingnisse bei dem k. k. Kreisamte, der k. k. Bau- direction und dem k. k. Straßencommissariate täglich die Einsicht zu nehmen. — Von der k. k. illyr. Provinzial- Bau- direction. Laibach am 8. October 1841.

U e b e r s i c h t

des für nachbenannte Straßenstrecken für die Jahre 1842, 1843 und 1844 jährlich zu liefernden Straßen-Deckmaterials.

Straße	Nr.	Aus dem Material- Erzeugungslage, Namens:	Kommen im Durchschnitt jährlich			Fiscalpreis			
			zu erzeu- gen	zu verführen und aufzuschichten		pr. Haufen		im Ganzen für einen Erzeug. platz	
				H a u f e n					
			à 42 ² / ₃ cub.	von	bis	fl.	kr.	fl.	kr.
Krammer - Briester - Wiener	1	Sava, Sandbank, am linken Ufer	400	0/14	I	—	49 1/2	330	—
	2	Schinkouß - Steinbruch	3820	0/13	II	1	39 3/4	6350	45
	3	Babna - Goriza - Steinbruch	350	0/12	I/4	1	40	583	20

3. 1519. (2)
 Ein Schulgehilfe wird gesucht.
 An der Pfarre Sagor im Decanate Morävanzh ist ein Schulgehilfe gegen annehmbare Bedingungen aufzunehmen. — Jene, welche diesen Dienst zu übernehmen wünschen, haben ihre Gesuche binnen drei Wochen an das fürstbischöfliche Consistorium zu Laibach einzusenden.
 Laibach am 8. October 1841.

nöthiget werden, als: 490 Pfund Baumöl; 230 Pf. geläutertes Rapsöl; 110 Pf. gegossene und 170 Pf. ordinäre Unschlittkerzen; 140 Pf. ordinäre und 20 Pfund Venetianer Seife; 2300 Pf. fein gemahlene Kleinmehl zu Umschlagen; 10 Pf. Weihrauch; 90 Centner Lagerstroh; 850 Merling Sägespäne; 50 Merling Kornstroh - Häckerling; 150 Merling Haberfleiben; 710 Stück birkenne Rehrbesen, 390 St. kleine Geschirrbesen; 50 St. erdene Leibstuhltöpfe und 370 Maß Reibsand. — Zur Ueberlassung der Lieferung dieser Artikel wird am 19. October l. J. Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei der obgedachten Anstalten im hiesigen Civilspitale Nr. 1 eine Minuendo- Licita-

3. 1529. (2)
B e r l a u t b a r u n g.
 Für die hierortigen k. k. Staats- und Local- Wohlthätigkeits- Anstalten werden in dem Militärjahre 1842 folgende Artikel be-

tion abgehalten werden, wozu die Lieferungs-
lustigen mit dem Bemerken eingeladen werden,
daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse in
den vor- und nachmittägigen Amtsstunden hier
eingesehen werden können, und daß von jedem
Mitlicitirenden vor dem Anfange der Licitation
ein 5 % Badium im Baren für jene Artikel,
um welche er licitiren will, zu Händen der Li-
citations-Commission zu erlegen ist. — R. K.
Staats- und Local- Wohlthätigkeits- Anstalten-
Direction. Laibach am 13. October 1841.

3. 1500. (3) Nr. 3476.

Licitations-Kundmachung.

Von dem k. k. Bergamte Idria wird be-
kannt gemacht, daß die Verfrachtung der Pro-
ducte und Materialien von Idria nach Triest,
und von Triest nach Idria im Wege der Li-
citation hintangegeben werde. Die nähern Ver-
hältnisse der Verfrachtung und respective die
Licitations-Bedingnisse sind folgende: 1) Von
Idria nach Triest kommen jährlich zwischen
1000 und 2000 Centner verschiedene Producte,
an Quecksilber und Mercurial-Präparaten zu
verfrachten, welche auf verschiedene Art, theils
in Fäßchen, Kisten oder eisernen Flaschen ver-
packt sind, außerdem, aber jedoch seltner kom-
men dahin auch andere Gegenstände zu verfahr-
ren. — 2) Von Triest nach Idria sind ver-
schiedene Materialien, als: Caproli-Seile,
Pozulan-Erde, Del, Unschlitt, Schwefel u.
s. w. zu verfrachten, und betragen jährlich
zwischen 200 und 400 Centner. — 3) Der
Frachtpreis wird nur für das Netto-Gewicht
bezahlt, und auf die Tara durchaus keine
Rücksicht genommen; der Fracht-Contrahent
hat es sich demnach gefallen zu lassen, was im-
mer für eine Verpackungsart gewählt wird. —
4) Ueber die Quantität der Verfrachtung wird
keine bestimmte Zusicherung gegeben, und der
Fracht-Contrahent hat sich zufrieden zu stellen,
und unter keinem Vorwande eine Entschädigung
anzusprechen, wenn weniger als die in den SS.
1 und 2 angegebenen Summen zu verfrachten
wären; er hat sich aber auch zu verpflichten,
jedes Quantum zu verfrachten, die ihm über
die bezeichnete Summe übergeben würde. —
5) Der Contrahent ist verbunden, zu jeder Zeit,
sowohl im Sommer als im Winter die Ver-
ladung und Verfrachtung vorzunehmen, und
zwar stets nach Verlauf von 48 Stunden von
der Zeit an, als er zur Verladung aufgefördert
wird. — 6) Die Lieferungszeit wird dem
Contrahenten von Fall zu Fall auf dem Fracht-
Brieife festgesetzt werden, und im Nicht-Ein-

haltungsfalle keine Fracht bezahlt. — 7) Das
Auf- und Abladen der Producte, sowohl zu
Idria als zu Triest, hat Contrahent auf eigene
Kosten und ohne Anspruch auf eine Vergütung
selbst zu besorgen. — 8) Damit die Producte
und Materialien während der Frachtzeit vor
Nässe bewahrt werden, hat sich der Frachter
jederzeit mit den nöthigen Decken zu versehen,
indem für Ladungen, welche unbedeckt ankom-
men, keine Fracht bezahlt wird. — 9) Der
Frachter hat in jeder Beziehung für die richtige
Frachtung zu sorgen, und haftet nicht nur al-
lein mit der zu erlegenden Caution, sondern
auch mit seinem ganzen übrigen Vermögen, für
jeden wie immer Namen habenden Schaden
oder Abgang, möge die Ursache der Entstehung
seyn welche sie wolle, und das Bergamt Idria
soll berechtigt seyn, bei mindern Beschädigungen
oder Abgängen sich nicht nur allein sogleich
durch Abzug von dem verdienten, oder zu ver-
dienenden Frachtlohn zu entschädigen, sondern
auch alle andern rechtlichen Mittel zu gebrau-
chen, um sich an der Caution oder dem übrigen
Vermögen der Fracht-Contrahenten zu ent-
schädigen. — 10) Hat der Frachter eine Cau-
tion von 2000 fl. in C. M. in Staats-Schuld-
Verschreibungen, im Baren oder auf eine an-
dere gesetzlich annehmbare Art zu leisten. —
11) Die Dauer des in Folge der Licitation ab-
zuschließenden Vertrages wird auf drei nachein-
ander folgende Jahre, und zwar vom 1. No-
vember 1841 angefangen, bis zum letzten Oc-
tober 1844 in der Art festgesetzt, daß wenn die
Fortsetzung desselben nicht sechs Monate früher
aufgekündigt wird, der Contract noch durch
ein Jahr, d. i. bis Ende October 1845 fortzu-
dauern habe, und es wird festgesetzt, daß auch
für die weitere Zeit von beiden contrahirenden
Theilen eine halbjährige Aufkündigung einzutret-
ten habe. — 12) Sollten Loco Triest Ma-
terial-Einkäufe unter der Bedingung der Stel-
lung Loco Idria gemacht, oder Handelsfreunde
ihre erkaufte Producte selbst von Idria abho-
len, so kann der Fracht-Contrahent keinen An-
spruch auf Vergütung der ihm entgangenen
Fracht machen. — 13) In Bezug auf die
Verfrachtung von Del, von Triest nach Idria
ist bestimmt, daß wegen Austrocknung in den
Monaten November inclusive April ein pr.
Cento, und in den Monaten Mai inclusive Oc-
tober zwei pr. Cento Gallo passirt werden,
wornach der Frachter jeden größern Gallo in den
Selbst-Kösten bar zu ersetzen hat, und ihm
somit von seinem Frachtverdienste abgezogen
wird; und da ferner 14) die leeren Delfässer

jedesmal nach Triest zur Füllung gesendet werden, so ist der Frachter verbunden, diese leeren Delfässer unentgeltlich nach Triest zu bringen. — 15) Unter den bei der Licitation ausfallenden Frachtpreisen, sind alle wie immer Namen habenden Unkosten für Weg- und Brückenmauthen u. s. w. mit begriffen, und es wird außer dem bedungenen Frachtlohne keine andere Vergütung geleistet, nur bei der Verfrachtung des Deles wird die sogenannte Triester-Stadt-Mauth, welche der Frachter zu zahlen hat, gegen legale Nachweisung derselben zurückvergütet. Der Einfuhrzoll für dasselbe wird aber von der k. k. Verschleiß-Factorie in Triest selbst bezahlt, ohne daß sich der Contrahent damit zu befassen hat. — 16) Es wird den Licitationslustigen frei gestellt, zur Verfrachtung der Producte und Materialien den Straßenzug über Wippach, über Loitsch, oder selbst über Oberlaibach zu wählen, und im letztern Falle werden selbst Anbote bloß für die Verfrachtung von Oberlaibach nach Triest, und von Triest nach Oberlaibach angenommen, wo dann das Bergamt die Expedition von Idria nach Oberlaibach, und von Oberlaibach nach Idria selbst besorgen würde. Da jedoch die Uebernahme der von Triest erhaltenen Materialien immer nur zu Idria geschehen kann, so müßte in einem solchen Falle der Frachter die Haftung bis Loco Idria übernehmen. — 17) Die Contractz-Ausfertigungs-Kosten und Stämpel-Gebühren hat der contrahirende Frachter zu übernehmen, und 18) hat jeder Botleger oder Antragsteller ein Badium von 50 fl. bar zu erlegen. — 19) Das Licitations-Protocoll, welches für den Mindestfordernden sogleich die Stelle des Contractes zu vertreten hat, ist für den Ersteher gleich vom Tage des von ihm gefertigten genannten Protocolls, für das Aerarium aber vom Tage der erfolgten Ratification verbindlich. — Im Falle als der Ersteher den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, hat das höchste Aerarium die Wahl, den Bestbieter entweder zur Erfüllung der ratificirten Licitations-Bedingnisse zu verhalten, oder den Contract auf dessen Unkosten und Gefahr neuerdings feilzubieten, und den erlegten Cautionsbetrag entweder im ersten Falle, auf Abschlag der höhern Beköstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz, zurück zu behalten; im Falle aber, als der neueste Bestbot keines Erfahes bedürfte, als verfallen einzuziehen. — Die Licitation wird am 25. October 1841 Vormittags neun Uhr im SitzungsSaale des k. k. Bergamtes

Idria abgehalten, wobei es denjenigen Licitanten, welche nicht selbst erscheinen wollen, frei gestellt ist, schriftliche Offerte einzulegen, welche sodann am Tage der Licitation, und vor Beginn derselben eröffnet und in das Protocoll werden aufgenommen werden. — Die Offerte müssen jedoch das oben bezeichnete Badium und die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Different sämtliche in dieser Kundmachung angedeuteten Bedingnisse einhalten wolle, und daß das Offert an und für sich schon für ihn rechtlich bindend seyn soll, wenn es von dem k. k. Bergamte Idria angenommen und von einer hohen k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen ratificirt wird. — K. K. Bergamt zu Idria den 7. September 1841.

Vermischte Verkäufbarungen.

3. 53. (11)

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Thomas Peshwig, Besizer der, zu Idria Haus-Nr. 255 liegenden, der Berg-Comeral-Herrschaft Idria sub Urb. Nr. 256 dienstbaren Realität, in die Einleitung der Amortisation eines unterm 20. Jänner 1789 auf den Namen eines gewissen Anton Kautschitsch ausgestellten, und am nämlichen Tage sub Fol. 21, Band I, auf diese Realität intabulirten Schuldscheines von 300 fl. gewilliget worden.

Da weder der Tabular-Gläubiger noch dessen allfällige Erben bekannt sind, so wird zur Anmeldung der auf diese Tabularpost zu machenden Ansprüche eine Frist von Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, mit dem Beisatze bestimmt, daß, wenn binnen dieser Frist sich Niemand dieser Darlehensforderung wegen melden, und seine Rechte auf dieselbe darthun würde, dieser Schuldschein auf weiteres Ansuchen des obbenannten Realitätenbesizers ohne weiteres als amortisirt erklärt, und die Löschungsurkunde auszufertiget werden würde.

K. K. Bezirksgericht Idria am 30. December 1840.

3. 1509. (3)

A n z e i g e.

Jemand, der sich schon durch mehre Jahre mit dem Unterrichte für private und öffentliche Schüler in den deutschen Schulen beschäftigt hat, wünscht in einem soliden Hause ein Paar Stunden den Unterricht zu ertheilen. Näheres erfährt man im Zeitungscomptoir.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1483. (3)

Nr. ^{11738/}2041

K u n d m a c h u n g

wegen Lieferung des Bekleidungs-Materiale für die k. k. Steyrm. illyr. Gränzwache. — Zur Bekleidung der Steyrm. illyr. Gränzwache sind 1898 Wiener Ellen dunkelgrünes Tuch, im Fiscalpreise pr. Elle 1 fl. 24 kr. C. M.; 171 Wiener Ellen kaisergelbes Tuch, im Fiscalpreise pr. Elle 1 fl. 22 kr.; 1470 Wiener Ellen lichtgrau melirten, und 1376 Ellen dunkelgrau melirten Tuches, im Fiscalpreise pr. Elle 1 fl. 14 kr.; dann 2887 Wiener Ellen Futterzwillich, im Fiscalpreise pr. Elle 11 kr.; 18737 Stück große gelbmetallene Knöpfe, im Fiscalpreise pr. Duzend 6 kr., und 2300 Stück kleine gelbmetallene, im Fiscalpreise pr. Duzend 3 kr., erforderlich, wozu die angeführten Fiscalpreise zur Beistellung aus- geboten werden. — Zum Behufe der Lieferung des Materials wird der Weg mittelst schriftlicher Offerte gewählt, welche auf einem 10 kr. Stämpel verfaßt, versiegelt in das Vorstands- Bureau der Steyrm. illyr. vereinten Cameral- Gefällen-Verwaltung, längstens bis 5. No- vember 1841 Mittags 12 Uhr abzugeben sind. — Die Lieferungsbedingnisse sind folgende:

1. Mit jedem Anbote ist ein Reugeld mit zehn Percent von dem Gesamtbetrage der angebotenen Lieferung, entweder im Baren oder in öffentlichen Obligationen, nach dem letzten börsemäßigen Curswerthe berechnet, oder mittelst einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, fideiussorischen und volle Sicherheit darbietenden Hypothekarschreibung sicher zu stellen, welche Urkunden, oder das Reugeld entweder bei der Cameral- Gefällen- Hauptcasse zu Graz, oder von den Offerenten, welche in einer andern Provinz, oder in einem andern Kreis wohnen, bei der Casse einer dortländigen Cameral- Gefällen- Verwaltung oder einer Bezirksverwaltung erlegt werden kann, für welchen Fall sich bloß mit dem Erlaßweine der betreffenden Gefällen- Casse auszuweisen ist. — 2. Das Reugeld wird, Falls der An- bot genehmigt wird, bei Abschließung des Con- tractes als Lieferungscaution verwendet, im gegentheiligen Falle aber dem Erleger wieder zurückgestellt werden. — 3. Steht es dem Lieferungslustigen frei, den Anbot auf die Lieferung des ganzen ausgeschriebenen Bedar- fes, oder nur auf einen Theil desselben, oder auch einzelne Artikel zu stellen. — 4. In je- dem Falle hat der Anbot deutlich die Gattung

und Menge der Gegenstände zu enthalten, deren Lieferung übernommen werden will. — 5. Der Preis für jeden zu liefernden Artikel ist deutlich mit Buchstaben und Ziffern aus- zudrücken, weil auf ein schriftliches Offert, welches unbestimmt, bedingt oder mit Bezie- hung auf einen andern fremden Anbot ge- stellt ist, keine Rücksicht genommen werden wird. Ferner müssen die schriftlichen Anbote die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß sich den in der Kundmachung festgesetzten Be- dingungen gefügt werden wolle, und von den Offerenten eigenhändig, unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes, unterfertigt und die Echtheit dieser Fertigung von der Orts- obrigkeit bestätigt seyn. — 6. Bei der Aus- wahl unter den verschiedenen Anboten, in so fern dieselben mit den nöthigen vorgeschrie- benen Erfordernissen versehen sind, wird man zwar auf die vorthilhafteren Preise, in Ver- bindung mit der Qualität und Preiswürdig- keit der Waren nach den vorgelegten Mustern, und bei sonst gleichen Preisen und gleicher Reichaffenheit der Ware, auf die Größe des Anbotes Rücksicht nehmen, jedoch behält sich die Cameral- Gefällen- Verwaltung das freie Dispositionsrecht ausdrückl. vor. — 7. Die zu liefernden Tücher müssen aus guter, echter Schafwolle, von der gehörigen Mischung aus Sommer- und Winterwolle, erzeugt werden, von nicht zu grobem und ungleichem Gespunste, dicht gewebt, wohl gewalkt, gehörig geschö- ren, weder fadenscheinig, knöpfig, löcherig, wollkrißig oder schabenkräßig, noch gummiert, gelumt, oder mit Erde und Kreide zugerich- tet, sondern von einer natürlichen, unversä- fälichten Fabrication, folglich wollbedeckt, kern- haft, griffig und flüßig seyn. Die Tücher dürfen durchaus nicht fett eingeliefert und übernommen werden. Die grau melirten Tü- cher müssen von gleicher Melirung und die gefärbten Tücher durchaus von einerlei Farbe, hiernächst aber eben so wie die schwarzen mit nicht corrosiven Ingredienzien, mithin im Bo- den gut und echt gefärbt seyn, und die che- mische Probe bestehen. — Jedes Stück Tuch muß mit den zur Aufspannung bei der Nä- sung nöthigen Tuchenden oder Rande ver- sehen und so breit seyn, daß es nach erf. Ig- ter vollkommener Appreturung ohne diesen Enden noch Ein $\frac{1}{16}$ Ellen mißt, widrigens der Abgang an dieser Breite, bei sonst be- fundener Qualität und Mustermäßigkeit, nach dafür entfallendem Ausmaß ersetzt werden müßte,

wogegen eine Ueberbreite nicht zur Länge geschlagen und vergütet werden wird. Auf jeden Fall jedoch dürfen die Tücher, mit Ausschluß der Enden, nicht schmaler als Ein sieben sechszehntel- Ellen seyn. — 8. Sämmtliche Tücher müssen im ungenähten Zustande an das Deconomat dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung abgeliefert werden, wornach es hinsichtlich der Qualität des Stoffes und der Echtfärbigkeit einer Beurtheilung unterzogen, und die als annehmbar erkannten Tücher der Nässung und Appreturung werden zugeführt werden. — Die Kosten der Appreturung, nach welcher abermals das Tuch untersucht wird, bestreitet die Cameral-Gefällen-Verwaltung, und die Zahlung an die Contrahenten, nach den genehmigten und festgesetzten Contractspreisen, wird nach jenem Längenmaße erfolgen, welches sich nach der Appreturung von dem gehörig eingegangenen Tuche ergeben wird. — Nach gleichem Maßstabe wird auch die Uebernahme der für den Abgang an der vorgeschriebenen Breite zu leistenden Ersätze gepflozen werden. — 9. Der Zwillich muß aus unverfälschtem Materiale, von kernhaftem reinem Gespinste erzeugt, dicht eingestellt und fest geschlagen, nicht schütter, unrein oder äugig, auch nicht mit Fadenrissen oder Uebernestern behaftet, gehörig ausgetrocknet, wenig oder gar nicht geschlichtet, überdies im Garne gefächelt, dabei keine morschen Flecken entstanden, und keine schädlichen Zuthaten angewendet, eine Wiener-Elle breit und gut eingelassen seyn. — 10. Jeder Dfferent hat seinen Dfferenten, so weit sie auf Materiale gerichtet sind, ein zur gehörigen Beurtheilung geeignetes, eine Wiener-Elle messendes und bei dem Tuche nach der ganzen Breite, sammt dem Tuche abgeschnittenes und mit dem Siegel des Dfferenten versehenes Muster beizulegen. Die Lieferungsgegenstände müssen genau nach diesem Muster beschaffen seyn; — die Muster der Tücher, nach welchen sie bis nun eingeliefert wurden, sind bei dem Deconomate der Cameral-Gefällen-Verwaltung auch einzusehen. — 11. Sämmtliche zu liefernde Artikel müssen kostenfrei an das hiesige Deconomat der Cameral-Gefällen-Verwaltung gestellt werden. — 12. Die Hälfte des ganzen Bedarfes, oder wenn der Contrahent nur einen Theil desselben erstanden hat, die Hälfte der ihm überlassenen Lieferung muß binnen drei Wochen, von dem Tage an gerechnet, als ihm die Annahme seines Anbotes bekannt gemacht wurde, beigelegt, und

die andere Hälfte binnen weiteren sechs Wochen abgeliefert werden. Sollten die erwähnten Termine nicht eingehalten werden, oder die Lieferungsgegenstände nach dem Befunde der übernehmenden Beamten von Seite des Deconomates der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung und der zur Uebernahme beizuhaltenden Sachverständigen, auf welches der Dfferent zu compromittiren hat, die festgesetzten Eigenschaften oder Muthmaßlichkeiten ganz oder zum Theil nicht besitzen, so haftet der Unternehmer nicht allein mit der erlegten, zu diesem Ende bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages zurückbehaltenen Caution, sondern derselbe hat noch überdies auch noch mit seinem ganzen übrigen, sowohl Real- als Mobilien-Vermögen für sich und seine Erben zu haften, und der Cameral-Gefällen-Verwaltung bleibt es unbenommen, die Beisichtigung der zu liefernden Objecte, auf Kosten und Gefahr des Unternehmers, wie sie es angemessen findet, einzuleiten. Der mit der eigenen Beisichtigung verbundene Mehraufwand, welcher über die von dem Unternehmer angebotenen und angenommenen Preise der Artikel entfallen würde, dann die Kosten der zu dieser Beisichtigung geschehenen Einleitung, müssen dem Staatsschatze von dem Contrahenten vollkommen vergütet werden, ohne daß ihm das Recht zusteht, gegen die von der Cameral-Gefällen-Verwaltung gewählte Art der Beisichtigung eine Einwendung vorzubringen. — 13. Die ausgestoßenen Artikel müssen längstens vierzehn Tagen nach der Ausstoßung durch qualitätsmäßige ersetzt werden; sollten auch die binnen vierzehn Tagen als Ersatz zu liefernden Artikel nicht qualitätsmäßig seyn, so treten die im 12. Artikel enthaltenen Bestimmungen der Haftung der Dfferenten und des Rechtes des Aarars ein. — 14. Der Ersteher ist von dem Augenblicke, als das Protocol geschlossen und von ihm gefertigt ist, zur vollständigen Erfüllung des Vertrages gebunden, wogegen die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung die contractmäßige Verbindlichkeit erst von dem Tage übernimmt, als die Verständigung des Mindestfordernden von der Annahme des Anbotes geschieht, welche, so wie die allfällige Verweigerung, in der kürzesten Zeitfrist ausgefertigt werden wird, ohne jedoch diefalls an die, im allg. bürgerl. G. B. ausgedrückte Frist gebunden zu seyn. — 15. Die Zahlung für die gehörig abgelieferte Menge wird bei der Cameral-Gefällen-Haupt- und Bezirkskasse zu Grätz gegen eine stoffenmäßig gestämpelte und von Seite des hier

ortigen k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Deconomats vidirte Quittung des Unternehmers geleistet werden. — 16. Hat der E. Steuer den Stempel zu einem Contract's-Exemplare, so wie die In- und Extrabulationskosten der Hypothekar-Vorschriften selbst zu bestreiten. — 17. Sollte binnen Jahresfrist, vom Tage des Contract'sabschluss an gerechnet, ein weiterer Bedarf eintreten, so ist der Contractant verpflichtet, denselben über erhaltene Aufforderung, so oft dieselbe an ihn ergeht, in dem Zeitraume von vier Wochen nach Empfang derselben, contractmäßig um die in Folge dieser Ausschreibung ihm zugestandenen Lieferungspreise, an das hierortige k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Deconomat abzustellen. — Von der k. k. Steyerm. Illyr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Grätz am 24. Septem-ber 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1525. (2) **E d i c t.** Nr. 1747.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Mi-helstetten zu Krainburg wird den unbekannt wo befindlichen Valentin Wittenz, Sebastian Uchez, Margaretha Uchez und Maria Urcher, so wie deren ebenfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe gegen dieselben Simon Gormann von Krainburg die Klage auf Erziehung des Eigenthums, rücksicht-lich des auf Namen des Valentin Wittenz ver-gewährten Hauses Cons. Nr. 12 in der Kanfer-vorstadt in Krainburg, und auf Verjährt. und Erlöschenerklärung der Ansprüche aus dem Ueber-gab's-respec. Ehevertrage ddo. 12. Jänner 1779, auf den Lebensunterhalt rücksichtlich der Eheleute Sebastian und Margareth Uchez, und auf die Bezahlung eines Betrages pr. 20 fl. E. W., rük-sichtlich der Maria Urcher, bei diesem Gerichte ein-gebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 11. Jänner 1842 Vormittag um 9 Uhr be-stimmt wurde. Da der Aufenthalt der Geklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Johann Dkorn von Krainburg zum Curator bestellt, mit wel-chem die angebrachte Rechtsache nach den Vor-schriften der G. O. ausgeführt und entschieden werden wird. Die Geklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rech-ter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem be-stimmten Vertreter ihre Rechtsbehalte an die Hand zu geben, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen, diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschrei-ten wissen mögen, indem sie sich die aus ihrer Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizu-messen haben würden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg den 10. Sep-tember 1841.

Z. 1496. (2) **E d i c t.** Nr. 2075.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Mün-kendorf wird bekannt gemacht: Es seyen die in der Executionsfache der Gertraud Quaiß von St. Martin, wider Franz Pletzer aus Laak bei Manns-burg, pto. schuldigen 363 fl. 30 kr. c. s. c., durch das Edict ddo. 29. August 1841, Nr. 1844, auf den 4. October, 4. November, 6. December 1841 bestimmt gewesenen Tagsatzungen zur Feilbietung der, in Laak sub Cons. Nr. 54 liegenden, dem Gute Habbach sub Rect. Nr. 39, Urb. Nr. 47 dienstbaren Ganzhube sammt Fahrnissen derge-stalt übertragen worden, daß nun die erste Feil-bietung auf den 4. November d. J., die zweite auf den 6. December d. J. und die dritte auf den 10. Jänner 1842, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem vori-gen Anbange festgesetzt sind.

Münkendorf den 4. October 1841.

Z. 1506. (2) **E d i c t.** Nr. 710.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Johann Klaf von Unterdeutschau, de praes. 27. September 1841, Z. 710, die mit dießgerichtlichem Edict vom 29. August 1841, Z. 631, auf den 27. Septem-ber, 27. October und 27. November l. J. be-stimmten Tagfahrten zur Veräußerung der, dem Martin Schneller von Thall, gehörigen ¼ Hu-be sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden Haus-Nr. 12, sistirt wurde.

Bezirksgericht Pölland am 30. September 1841.

Z. 1507. (2) **E d i c t.** Nr. 688.

Im Nachhange zu dem hiergerichtlichen Edicte vom 30. Juli 1841, Nr. 486 jud., wird bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Mathias Ran-keL von Pienfeld, de praes. 14. September 1841, Nr. 688 jud., die auf den 18. September, 18. October und 18. November l. J. bestimmten Tag-fahrten zur Feilbietung des, dem Jure Michor von Bornschloß, gehörigen Weingartens in Lang-berg bis auf weiteres Einschreiten sistirt werde.

Bezirksgericht Pölland am 20. September 1841.

Z. 1508. (2) **E d i c t.** Nr. 658.

Von dem Bezirksgerichte Pölland wird be-kannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Stalzer, Bevollmächtigter des Joseph Kraker von Altfriesach, in die executive Feilbietung des, dem Georg Lökke von Mayerle gehörigen, zu Mayer-le sub Urb. Tom. 28, Fol. 50 liegenden, und auf 200 fl. gerichtlich geschätzten Weingartens sammt Kaisehe, der Herrschaft Pölland unterthä-nig, pto. schuldigen 220 fl. c. s. c. gewilligt, und zur Vornahme derselben die erste Tagfahrt auf den 30. October, die zweite auf den 30. Novem-ber und die dritte auf den 23. December l. J., jedesmal um 10 Uhr früh in loco des Weingar-ten's mit dem Beisage bestimmt worden, daß sol-

Wer bei der ersten und zweiten Tagfagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben werde hintangegeben werden.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Anbange vorgeladen, daß der Grundbucheextract und die Licitationsbedingnisse hiergerichts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Pölland am 14. September 1841.

Z. 1503. (2) Nr. 1939.

Bekanntmachung.

In Folge des, von dem Executionsführer Hrn. Sigmund Skaria von Commenda St. Peter eingebrachten Sistirungsgesuches hat es von der, mit den dießgerichtlichen Edicten vom 10. März und 23. August d. J., Zahl 480 et 1612, verlaublichen executiven Feilbietung der Mathias Auman'schen Ganzhube in Oberfernig, sein Abkommen.

R. R. Bezirksgericht Krainburg am 5. October 1841.

Z. 1527. (2) Nr. 2819.

Edict.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Leonhard Stefandl von Verderb in die executive Feilbietung der, dem Anton Putre gehörigen, zu Oberkrill sub Nr. 8 gelegenen $\frac{1}{8}$ Urb. Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann einiger Fahrnisse, wegen schuldigen 52 fl. C. M. c. s. c. gewilligt, und zur Vornahme derselben die Tagfahrten auf den 19. October, 23. November l. J. und 2. Jänner 1842, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in Loco Oberkrill mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität und Fahrnisse bei der dritten Tagfahrt auch unter ihrem Schätzungswerthe pr. 309 fl. 30 kr. C. M. hintangegeben werden.

Der Grundbucheextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirks-Gericht Gottschee am 11. September 1841.

Z. 1523. (2) Nr. 2653.

Feilbietungs-Edict.

Von dem gefertigten Bez. Gerichte wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Executionsfache der Depositen-Verwaltung dieses Gerichts, gegen Johann Vouko von Bresse bei Ratetsch, ob schuldiger 91 fl. 21 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der demselben gehörigen, zu Ratetsch gelegenen, der Herrschaft Klingensfels sub Rectif. Nr. 287, 288, 291, 295 dienstbaren, gerichtlich auf 125 fl. 40 kr. geschätzten Realitäten gewilligt, und hiezu der 14. August, 14. September, und der 14. October d. J., jedesmal Früh 9 bis 12 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden ist, daß Fallß diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Tagfagung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht,

bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird. Hievon werden die Licitationslustigen mit dem Beisage höflichst eingeladen, daß sie die Licitationsbedingnisse und Schätzung hieramts einsehen können, zur Licitation aber ein Badium pr. 100 fl. mitzubringen haben.

Bez. Gericht Rupertshof zu Neustadt am 15. September 1841.

Anmerkung. Bei der 1. und 2. Feilbietung ist kein Kaufliebhaber erschienen.

Z. 1515. (3)

Bekanntmachung.

In den belebtesten Gassen der l. f. Kammerstadt Völkermarkt sind zwei sehr solid gebaute Behausungen, nebst Gemüsegarten und realer Weinschank- und Tischlergerechtsame gegen billige Zahlungsbedingnisse zu verkaufen oder auch zu verpachten.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt Herr Thomas Petrasch, in der Fleischergasse Nro. 95, daselbst.

Literarische Anzeigen.

Z. 1498. (2)

Bei

Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr,

Buchhändler in Laibach, ist vorrätzig:

Neuestes Militär-A. V. C.-Buch. Mit 24 sauber colorirten Gruppen österreichischen Militärs in neuer Adjustirung, nebst angemessenen Uebungen aus den Reichen der Natur, wie auch vieler nützlicher Lebensregeln. Fünfte ganz umgestaltete Auflage. Prag 1841. 45 fr.

Seidlitz, J., der arme Heinrich. Ein Weihnachtsgeschenk für fleißige Kinder. Mit 4 colorirten Kupfern. Prag 1841. 45 fr.

Z. 1513. (2)

Bei **Georg Zercher,** Buchhändler in Laibach, ist ganz neu zu haben:

Kleine Schriften

des gottseligen

Thomas von Kempis.

Enthaltend:

Dessen getreuen Haushälter. Von den drei Hütten der Armuth, der Demuth und der Geduld. Handbüchlein für fromme Christen Die Herberge der Armen. Geistliches Rosenbüchlein. Lienthal. — Herausgegeben von Christoph Schmid. 11. Auflage. Sitten, 1841, br. 15 fr.

Religiöse Aehrenlese

aus den Schriften frommer gottseliger

Frauen und Jungfrauen, älterer und neuer Zeiten. 1. Bändchen. 1841, broschirt 15 fr.